



Hygienekonzept Sporthalle Königshof

Das nachfolgende Konzept regelt die Hygienevorschriften für den Spielbetrieb mit Zuschauern in der Sporthalle Königshof ab dem 27.08.2021. Grundlage für die Regelungen ist die Coronaschutzverordnung des Landes NRW in der aktuell gültigen Fassung¹.

3G

Der Zutritt zur Sporthalle ist **nur immunisierten oder getesteten Personen** gestattet.

Alle **aktiven Spielbeteiligten** (Spieler*innen, Trainer*innen, weitere Offizielle sowie Schiedsrichter*innen) müssen jederzeit einen entsprechenden Nachweis vorweisen können. Die Verantwortung für das Vorliegen der Bedingung trägt der/die erstgenannte Offizielle. Er/Sie bestätigt dies per Unterschrift/PIN im elektronischen Spielbericht.

Alle **passiven Spielbeteiligten** (Zeitnehmer*innen, Ordner*innen, Wischer*innen) müssen einen entsprechenden Nachweis vorhalten.

Bei Spielen mit Einlasskontrolle ist bei Eintritt ein **offizieller Nachweis** der Immunisierung bzw. ein nicht mehr als 48 Stunden alter negativer Testnachweis vorzuzeigen; zum Abgleich kann auch das Vorzeigen eines Ausweisdokument verlangt werden.

Max. 150 Zuschauer

Die Zahl der Zuschauer bei Heimspielen des DJK SV Adler Königshof 1919 e.V. in der Sporthalle Königshof ist **auf 150 limitiert**.

Zur Einhaltung von Mindestabständen sind **einzelne Bereiche der Tribünen gesperrt** und entsprechend markiert.

AHAL

Alle Besucher sind angehalten sich an die allgemeinen Verhaltensregeln zu **Abstand** (1,5m Mindestabstand, Vermeidung von großen Menschenansammlungen, etc.) und **Hygiene** (Hände desinfizieren, Hust- und Niesetikette beachten, etc.) zu halten.

Kontaktflächen (z.B. Türklinken) werden regelmäßig gereinigt. Es wird für eine dauerhafte **gute Durchlüftung** gesorgt (u.a. durch Offenstellen von Eingangstüren).

Maskenpflicht

Während des Aufenthaltes in der Sporthalle ist generell **mindestens eine medizinische Maske** zu tragen.

Die Maske kann **ausnahmsweise abgelegt** werden:

- von aktiven Spielbeteiligten bei der Ausübung des Sports
- von Hallensprecher*innen an einem festzugewiesenen Platz (unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m zu anderen Personen)
- zur notwendigen Aufnahme von Speisen und Getränken

¹ zum Zeitpunkt der Erstellung in der Fassung vom 17.08.2021